



# **Die sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen**

**bei Kindern, Jugendlichen und ggfs. jungen Volljährigen  
in Abgrenzung der Vorschriften des SGB XII (Sozialhilfe) und  
SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)**

Stellungnahme des Bundesverbandes „**autismus** Deutschland e.V.“ in  
Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Beirat

**autismus** Deutschland e.V.

Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

Rothenbaumchaussee 15, 20148 Hamburg

Tel. 040/5115604, Fax 040/5110813

E-Mail: [info@autismus.de](mailto:info@autismus.de)

Internet: [www.autismus.de](http://www.autismus.de)

## Die sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen

1. Bei autistischen Behinderungen (Frühkindlicher Autismus, Atypischer Autismus, Asperger-Syndrom nach ICD-10) handelt es sich um tiefgreifende Entwicklungsstörungen, denen komplexe Störungen des zentralen Nervensystems zugrundeliegen. Deren Auswirkungen behindern auf vielfältige Weise die Beziehungen zur Umwelt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft, da sowohl kognitive als auch sprachliche, motorische, emotionale und interaktionale Funktionen betroffen sind. Autistische Menschen sind somit mindestens in der Hälfte der Fälle **mehrfach behindert**. Wie bei allen Mehrfachbehinderungen verlagert sich der Schwerpunkt der Behinderung im Laufe der Entwicklung mit dem Lebensalter.

2. Für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche wird Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilferecht geleistet, §§ 10 Abs. 4 Satz 1, 35 a SGB VIII. Für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche ist nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII das Recht der Sozialhilfe nach dem SGB XII anzuwenden. Für beide Arten der Eingliederungshilfe gilt die Eingliederungshilfe-Verordnung nach § 60 SGB XII. Von den unter seelischen oder geistigen Störungen aufgeführten Beeinträchtigungen treffen viele – wie bei anderen Behinderungsarten – in unterschiedlicher Weise auf autistische Kinder und Jugendliche zu:

a) Kinder und Jugendliche mit Autismus leiden häufig an einer schwerwiegenden Störung der Sprache bis hin zur Sprachlosigkeit. Sie gehören damit zu den “Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, ..... mit erheblichen Stimmstörungen sowie ..... die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikuliert ist. Dieser Personenkreis ist zu den sogenannten körperlich wesentlich Behinderten zu zählen (§ 1 Ziff. 6 Eingliederungshilfe-Verordnung)“

b) Bei der ausgeprägten Störung der Wahrnehmung können die Beeinträchtigungen mit denen einer Sinnesbehinderung (wesentlichen Seh- oder Hörbehinderung) gleichgesetzt werden. Menschen mit diesen Beeinträchtigungen sind ebenfalls dem Personenkreis der sogenannten körperlich Behinderten zuzuordnen (§ 1 Ziff. 4 und 5 Eingliederungshilfe-Verordnung)

c) Eine Reihe von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Syndrom leiden auf Grund eines angeborenen oder erworbenen Hirnschadens (im engen Sinn eines klinisch oder paraklinisch nachweisbaren Hirnschadens) außerdem an cerebralen Bewegungsstörungen und cerebralen Anfallsleiden. Auch dieser Personenkreis ist den sogenannten körperlich Behinderten zuzurechnen (§ 1 Ziff. 1 Eingliederungshilfe-Verordnung).

d) Autistische Kinder und Jugendliche sind zusätzlich zum autistischen Syndrom häufig ebenfalls von einer mehr oder weniger ausgeprägten sogenannten geistigen Behinderung betroffen. Auch wenn bei einer Reihe von autistischen Kindern keine eindeutige Intelligenzminderung vorliegt (IQ im Normbereich), gehören sie in der Regel zu den Personen, “bei denen infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist ( § 2 Eingliederungshilfe-Verordnung)“, zum Beispiel wegen erheblicher sozial kognitiver Störungen, die die Interaktion und Kommunikation mit anderen betreffen. Dies kann auch auf Kinder zutreffen, die in einer Regelschule beschult werden. Außerdem sind autistische Kinder und Jugendliche bei fehlender oder unzureichender Förderung häufig von Einschränkungen ihrer sogenannten geistigen Entwicklung bedroht.

e) Kinder und Jugendliche mit Autismus können als “Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen“ auch sogenannte seelische Störungen entwickeln (§ 3 Ziff. 2 Eingliederungshilfe-Verordnung). Die Begründung, der frühkindliche Autismus sei eine

“körperlich nicht begründbare Psychose“, ist nach neueren Erkenntnissen überholt und nicht zutreffend.

3. Die sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen ist in der Praxis der Leistungsträger problematisch.

Bei Vorliegen des Asperger-Syndroms wird die Eingliederungshilfe in der Regel nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) geleistet, vgl. § 10 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 35a SGB VIII.

Bei frühkindlichem Autismus wird Eingliederungshilfe in der Regel nach dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII) gewährt, vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII i. V. m. §§ 53 ff SGB XII. Nicht hinreichend geklärt war bzw. ist die sozialrechtliche Zuordnung bei Kindern und Jugendlichen, die vom frühkindlichen Autismus oder vom atypischen Autismus betroffen sind und seelisch sowie zugleich geistig (eventuell auch körperlich) mehrfachbehindert sind.

Nach VG Leipzig, Beschluss vom 21.11.2000 – 2 K 1589/00; VG Düsseldorf, Urteil vom 14.05.2003 – 19 K 3248/03; VGH Bayern, Urteil vom 01.12.2003 – 12 CE 03.2683; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 17.12.2002 – 12 ME 657/02; VG Oldenburg, Urteil vom 25.11.2003 – 13 A 2111/02 gilt der Vorrang des SGB XII auch, wenn eine sogenannte seelische Behinderung zu einer sogenannt körperlichen oder geistigen Behinderung hinzutritt.

Demgegenüber wurde teilweise vertreten, dass geistig, körperlich und seelisch mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche dann vorrangig dem Kinder- und Jugendhilferecht zuzuordnen seien, wenn in Bezug auf die körperliche und geistige Behinderung kein Therapiebedarf besteht.

Das OVG Nordrhein-Westfalen ging somit in einem Urteil vom 20.02.2002 davon aus, dass bei einem dort näher beschriebenen Fall von atypischem Autismus das SGB VIII anzuwenden sei (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.02.2002 – 12 A 5322/00; siehe auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.01.2003 – 9 S 2199/02 und Beschluss vom 14.01.2003 – 9 S 2268/02).

Das VG Bremen (Urteil vom 03.06.2010, Az. 5 K 3294/07) bezieht sich auf das OVG Nordrhein-Westfalen, führt aber gleichzeitig aus „dass bei zahlreichen Behinderungen aus dem autistischen Formenkreis häufig zur seelischen Behinderung eine geistige/oder körperliche Behinderung hinzutritt, die es wegen dieses Zusammentreffens rechtfertigt, den Hilfebedarf von vornherein ausschließlich nach dem SGB XII zu beurteilen.“

Eine andere Auffassung modifizierte diese Ansicht dahin, dass eine Zuordnung nach dem Schwerpunkt der notwendigen Leistungen vorzunehmen sei (VG Oldenburg, Urteil vom 16.07.1999 – 13 B 247/99; Mrozynski, SGB IX, 2002, § 14 Rn.20.).

Richtig ist: Wenn Jugendhilfeleistungen mit gleichartigen Leistungen der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder konkurrieren, dann gilt nach § 10 Abs.4 Satz 2 SGB VIII ein Vorrang der Sozialhilfe (so Fischer/Mann/Schellhorn, Kommentar zum SGB VIII, 3. Aufl. 2007, § 35 a, Rn. 8).

Diese Auffassung wird durch ein aktuelles Urteil des BVerwG vom 09.02.2012 (Az. 5 C 3.11) bestätigt: „Nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII setzt der Vorrang der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe gegenüber der Jugendhilfe auch bei einer sogenannten Mehrfachbehinderung (hier: geistige und seelische Behinderung) nicht voraus, dass der Anspruch auf Eingliederungshilfe gerade wegen der körperlichen und/oder geistigen Behinderung besteht. Ebenso wenig ist erforderlich, dass der Schwerpunkt des Hilfebedarfs

bzw. -zwecks im Bereich einer dieser Behinderungen liegt oder eine von ihnen für die konkrete Maßnahme ursächlich ist.“

4. Aus den zu Ziff. 1. und 2. dargelegten Gründen ist es nicht möglich, bei der Einschätzung des autistischen Syndroms von einem Überwiegen einer Behinderungsart (körperlich, geistig oder seelisch) zu sprechen. Daher ist die häufige Praxis, nach dieser überwiegenden Behinderung zu suchen, weder wissenschaftlich haltbar noch praktikabel.

Der wissenschaftliche Beirat des Bundesverbandes “**autismus** Deutschland e.V.“ vertritt als Konsequenz aus den obigen Ausführungen die Meinung, dass eine klare Zuordnung autistischer Kinder und Jugendlicher zu dem Personenkreis, für den der Gesetzgeber das Recht auf **Eingliederungshilfe nach dem SGB XII** formuliert hat, vorzunehmen ist. Einzig in den Fällen, in denen bei Vorliegen des Asperger-Syndroms unter medizinischen Gesichtspunkten ausschließlich eine seelische Behinderung festzustellen ist - was aber aufgrund neuerer Erkenntnisse der neurobiologischen Forschung durchaus zu bezweifeln ist - wäre nach der Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 35a SGB VIII das Jugendhilferecht anzuwenden.

Deshalb wird an den Verordnungsgeber appelliert, die Eingliederungshilfe-Verordnung gemäß § 60 SGB XII unter Einholung des Rates von Sachverständigen dergestalt zu überarbeiten, dass der Tatbestand der Mehrfachbehinderung gesondert definiert wird mit der Folge einer **Zuordnung zum SGB XII**.

**Exkurs:** Eine Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat sich mit der sogenannten „Großen Lösung“ befasst. Diese soll die Zuordnung der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen einheitlich zum SGB VIII beinhalten. Als Argument wird unter Anderem die Beseitigung der Schnittstellenproblematik der Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und SGB XII (Sozialhilfe) für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige genannt. Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen sind von dieser Problematik besonders häufig betroffen.

Es steht noch nicht fest, ob und wann dieses Vorhaben in das parlamentarische Verfahren gelangt. Nach Auffassung der Behindertenverbände darf es in keinem Falle zu einer Verschlechterung bei der Kostenbeteiligung von Angehörigen von Menschen mit Behinderungen kommen.

Hamburg, im Mai 2012